

Anlage 2

– Fachspezifische Bestimmungen für das erweiterte Hauptfach Musikwissenschaft im 2-Fächer-Master-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge

Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen gelten für das erweiterte Hauptfach Musikwissenschaft im 2-Fächer-Master-Studiengang.

§ 29 Grundsätze

(1) Die Philosophische Fakultät 3 der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des 2-Fächer-Master-Studiengangs mit dem erweiterten Hauptfach Musikwissenschaft den Grad des Master of Arts (M.A.).

(2) Der 2-Fächer-Master-Studiengang mit dem erweiterten Hauptfach Musikwissenschaft ist stärker forschungsorientiert.

(3) Die Durchführung der Prüfungen des erweiterten Hauptfachs Musikwissenschaft fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Master-Studiengänge.

§ 30 Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Master-Studium setzt voraus (vgl. § 18 Abs. 1 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung):

1. einen Bachelor-Abschluss oder äquivalenten Hochschulabschluss schwerpunktmäßig in Musikwissenschaft oder in einem verwandten Studiengang sowie
2. die besondere Eignung zum Master-Studium. Diese wird in der Regel festgestellt anhand:
 - dem in Form eines Dossiers dokumentierten oder in einem persönlichen Gespräch festgestellten besonderen Studieninteresse sowie
 - einem Bachelor-Abschluss mit der Gesamtnote 2,0 und besser.
 - Ist die Gesamtnote des Bachelor-Abschlusses schlechter als 2,0, so kann die besondere Eignung mittels einer Eignungsprüfung festgestellt werden.

(2) Für das Fachstudium werden gemäß § 18 Abs. 3 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung die folgenden inhaltlichen Qualifikationen vorausgesetzt:

- Kenntnisse in wenigstens zwei der folgenden Sprachen: Englisch, Latein, Französisch, Italienisch oder Spanisch, nachgewiesen durch Schulzeugnisse über jeweils drei Jahre oder ein Äquivalent,
- Fachkompetenzen im Bereich Musikgeschichte, nachgewiesen durch entsprechend erworbene Credit Points im Umfang von 37 CP

Sofern diese Qualifikationen nicht vom ersten Semester an erforderlich sind, kann der/die Studierende vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte bis zum Abschluss des zweiten Fachsemesters nachgeholt werden.

§ 31 Struktur des Studiums und Studienaufwand

Das Studium des 2-Fächer-Master-Studiengangs umfasst insgesamt 120 CP. Davon entfallen:

- auf das erweiterte Master-Hauptfach 71 CP
- auf das Master-Nebenfach 27 CP,
- auf die Master-Arbeit im erweiterten Hauptfach 22 CP.

§ 32 Art und Umfang der Teilprüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten/Seminararbeiten, Projektdokumentationen, Praktikumsberichte oder Stundenprotokolle. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Seminarvorträge, Einzel- oder Gruppenprüfungen.

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten) festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 33
Master-Arbeit

Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt 17 Wochen (22 CP) im erweiterten Hauptfach Musikwissenschaft des 2-Fächer-Master-Studiengangs. Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

Anlage 2

– Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Musikwissenschaft im 2-Fächer-Master-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge

Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen gelten für das Nebenfach Musikwissenschaft im 2-Fächer-Master-Studiengang.

§ 29
Grundsätze

Die Durchführung der Prüfungen des Nebenfachs Musikwissenschaft fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Master-Studiengänge.

§ 30
Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Master-Studium setzt einen Bachelor-Abschluss oder äquivalenten Hochschulabschluss in Musikwissenschaft oder in einem verwandten Studiengang voraus (vgl. § 18 Abs. 1 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung).

(2) Für das Fachstudium werden gemäß § 18 Abs. 3 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung die folgenden inhaltlichen Qualifikationen vorausgesetzt:

- Kenntnisse in wenigstens zwei der folgenden Sprachen: Englisch, Latein, Französisch, Italienisch oder Spanisch, nachgewiesen durch Schulzeugnisse über jeweils drei Jahre oder ein Äquivalent,
- Fachkompetenzen im Bereich Musikgeschichte, nachgewiesen durch entsprechend erworbene Credit Points im Umfang von 37 CP

Sofern diese Qualifikationen nicht vom ersten Semester an erforderlich sind, kann der/die Studierende vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte bis zum Abschluss des zweiten Fachsemesters nachgeholt werden.

§ 31
Struktur des Studiums und Studienaufwand

Das Studium des Nebenfachs im 2-Fächer-Master-Studiengang umfasst 27 CP.

§ 32

Art und Umfang der Teilprüfungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten/Seminararbeiten, Projektdokumentationen, Praktikumsberichte oder Stundenprotokolle. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Seminarvorträge, Einzel- oder Gruppenprüfungen.
- (3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten) festgelegt werden.
- (4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

Anlage 2

– Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang Translationswissenschaft (Übersetzen und Dolmetschen) zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge

Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen gelten für den Kernbereich-Master-Studiengang Translationswissenschaft (Übersetzen und Dolmetschen).

§ 29

Grundsätze

- (1) Die Philosophische Fakultät II der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des Kernbereich-Master-Studiengangs Translationswissenschaft (Übersetzen und Dolmetschen) den Grad des Master of Arts (M.A.).
- (2) Der Kernbereich-Master-Studiengang Translationswissenschaft (Übersetzen und Dolmetschen) ist stärker anwendungsorientiert.
- (3) Die Durchführung der Prüfungen des Kernbereich-Studiengangs Translationswissenschaft (Übersetzen und Dolmetschen) fällt in die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses der Fachrichtung 4.6.

§ 30

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Zugang zum Master-Studiengang „Translationswissenschaft (Übersetzen und Dolmetschen)“ setzt einen Bachelor-Abschluss oder äquivalenten Hochschulabschluss sowie die besondere Eignung voraus.
- (2) Geeignet ist, wer über Kenntnisse und Kompetenzen in den beiden im Master gewählten Sprachen verfügt. Diese sind nachzuweisen durch ein einschlägiges Bachelorstudium oder durch ein Zertifikat, das der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entspricht.
- (3) Für den Schwerpunkt „Konferenzdolmetschen“ ist eine zusätzliche spezifische Eignungsprüfung zu absolvieren, die i. d. R. in den ersten beiden vorlesungsfreien Wochen des Sommersemesters stattfindet. Geprüft wird die grundsätzliche Befähigung zum Dolmetschen.

